

Hauptversammlung 2008 Erweiterung der Tagesordnung



Inhalt

12 // Anweisung an den Vorstand, alle Vorbereitungen dafür zu treffen, dass innerhalb von zwei Jahren das Investment-Banking-Geschäft abgespalten werden kann	01
13 // Änderung der Satzung – Beschränkung risikoreicher Geschäfte in den USA	02
14 // Änderung der Satzung – Begrenzung der Anzahl weiterer Mandate für die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat	03
15 // Änderung der Satzung – Gesonderte Auszählung der Stimmen unterschiedlicher Aktionärsgruppen	03
16 // Änderung der Satzung – Anfertigung eines Wortprotokolls der Hauptversammlung	04
17 // Antrag auf Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung nach § 142 Abs. 1 AktG zur Überprüfung der Frage, ob Organe der Gesellschaft ihre Sorgfaltspflichten verletzt haben, als im Frühjahr 2003 in der Nähe eines ausgeprägten langjährigen Tiefpunkts des Aktienmarkts 14,6 Millionen Optionen mit einem Ausübungspreis von lediglich 47,53 Euro pro Aktie an ausgewählte Führungskräfte des Unternehmens ausgegeben worden sind	05
18 // Antrag auf Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung nach § 142 Abs. 1 AktG zur Überprüfung der Frage, ob Organe der Gesellschaft bei der Verwaltung der Beteiligung an der Daimler AG (früher DaimlerChrysler AG) ihre Sorgfaltspflichten verletzt oder aus persönlicher Rücksichtnahme Untreuehandlungen begangen haben	06
19 // Antrag auf Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung nach § 142 Abs. 1 AktG zur Überprüfung der Frage, ob in den Jahren 2003 bis 2007 unter Verletzung von Sorgfaltspflichten Bonifikationen an Mitarbeiter und Führungskräfte ausgezahlt worden sind, die bei sorgfältiger Abwägung der rechtlichen Risiken aus den belohnten Geschäften nicht oder jedenfalls nur mit einer Rückforderungsklausel hätten gewährt werden dürfen	07

Erweiterung der Tagesordnung

Nach Einberufung unserer ordentlichen Hauptversammlung für Donnerstag, den 29. Mai 2008, in Frankfurt am Main (Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger vom 28. März 2008) haben die Herren Prof. Dr. Ekkehard Wenger und Prof. Dr. Leonhard Knoll, Mainbernheim, gemäß §§ 122 Abs. 2, 124 Abs. 1 AktG die Bekanntmachung weiterer Gegenstände zur Beschlussfassung der Hauptversammlung verlangt.

Die Tagesordnung wird deshalb um folgende Punkte erweitert:

**12 // ANWEISUNG AN DEN VORSTAND, ALLE VORBEREITUNGEN DAFÜR ZU TREFFEN,
DASS INNERHALB VON ZWEI JAHREN DAS INVESTMENT-BANKING-GESCHÄFT ABGESPALTEN
WERDEN KANN**

Es wird vorgeschlagen, den folgenden Beschluss zu fassen:

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung angewiesen, alle erforderlichen Massnahmen und Vorbereitungen zu treffen, damit nach Möglichkeit der nächsten, spätestens aber der übernächsten Hauptversammlung die Abspaltung des Investment-Banking-Geschäfts zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann.

Begründung: Investmentbanken unterscheiden sich von Fußball-Vereinen nur unwesentlich. Letzten Endes wird alles an die Spieler verteilt und für den Verein bleibt nichts. Multi-Milliarden-Boni für die (vermeintlichen) Spitzenkräfte in guten Jahren korrespondieren mit Jahren, in den Blasen platzen und in denen die Aktionäre auf den Verlusten sitzen bleiben. Im statistischen Durchschnitt ist Investment-Banking kein Geschäftsmodell, das auf Dauer und mit Erfolg in Publikumsaktiengesellschaften betrieben werden kann. Nicht einmal die Deutsche Bank, die sich momentan oberhalb des statistischen Durchschnitts wähnt, kann ihren Aktionären über die letzten zehn Jahre eine Performance bieten, die auch nur entfernt mit deutschen Bundesanleihen Schritt halten kann. Zur Hauptversammlung 1998 notierte die Aktie bei 81 Euro. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2008 lag der Aktienkurs deutlich niedriger, und die seit 1998 gezahlten Dividenden machen in der Summe gerade 22% des Kurses von 1998 aus. Die jährliche Rendite für den Aktionär würde also selbst unter der Voraussetzung, dass bis zum Tag der Hauptversammlung 2008 noch ein Kurs von 81 Euro erreicht wird, nur etwa 2% betragen. Gemessen an einer risikolosen Alternativenanlage ist in den letzten zehn Jahren also in erheblichem Umfang Wert vernichtet worden. „Zufälligerweise“ waren die letzten zehn Jahre geprägt von einer Vergütungsexplosion im Bereich des Investmentbanking. Banken, die sich von diesen Geschäften fernhielten und ihre Risiken im Griff hatten, konnten in diesem Zeitraum für ihre Aktionäre erheblichen Mehrwert erwirtschaften. Im langjährigen statistischen Durchschnitt gilt offenbar: Jeder Investmentbanker, der verschwindet, ist ein Gewinn für die Bank, die er verlässt. Hieraus müssen endlich Konsequenzen gezogen werden. Den Investment-Banking-Gurus sei anheimgestellt, das Investmentbanking-Geschäft zu kaufen und es dann auf eigene Rechnung zu betreiben. In Publikums-Aktiengesellschaften muss Schluss sein mit Multi-Millionen-Gehältern, die auf die Dauer keinen Raum lassen für eine angemessene Verzinsung des Kapitals der Aktionäre.

13 // ÄNDERUNG DER SATZUNG – BESCHRÄNKUNG RISIKOREICHER GESCHÄFTE IN DEN USA

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, den folgenden Beschluss zu fassen:

§2 der Satzung wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Die Gesellschaft gewährt keine Kredite an Schuldner, deren Sitz oder Konzernleitung in den Vereinigten Staaten von Amerika liegt, es sei denn, gegen in der Euro-Zone leicht verwertbare Sicherheiten. Ausgenommen sind Kredite an Gesellschaften, deren Konzernleitung in der Euro-Zone domiziliert, sofern auch die Obergesellschaft in Anspruch genommen werden kann. Der Erwerb von Schuldverschreibungen oder sonstigen Kreditverbriefungen oder hierauf bezogenen Derivaten steht der Kreditvergabe gleich. Kredite, die am 29.5.2008 bereits ausgereicht oder fest zugesagt sind und gemäß Satz 1 nicht gewährt werden dürfen, sind unter Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen zum nächst möglichen Zeitpunkt zu kündigen; soweit eine Kündigung vor dem 29.5.2010 rechtlich möglich ist, darf die Kündigung im Interesse einer geordneten Abwicklung der Kreditbeziehung bis zu diesem Zeitpunkt hinausgeschoben werden.“

Begründung: Die USA sind das Land der Krise, des unsoliden Wirtschaftens und der pathologischen Überbezahlung von Schönwetterkapitänen. Auf das amerikanische Bankensystem war noch nie Verlass. Gerade zwanzig Jahre nach der „Savings and Loan“-Krise, in der schon damals ein dreistelliger Milliardenbetrag verdampft ist, steht die US-Finanzszene erneut vor einem Scherbenhaufen. Gleichwohl lassen sich gerade deutsche Unternehmen immer wieder von Potemkinschen Dörfern US-amerikanischer Prägung zu gefährlichen Geschäften verführen. Die Gesellschaft selbst ist insofern das beste Beispiel hierfür, als sie das Multi-Milliarden-Debakel der DaimlerChrysler AG, an der sie einst wesentlich beteiligt war, herbeiberaten und herbeigestimmt hat – mit der Folge einer massiv entwerteten Beteiligung. Die Gesellschaft sollte unverzüglich eine Entamerikanisierung einleiten, bevor sie noch heftiger in den US-amerikanischen Schlamassel hineingezogen wird. Dies gilt unbeschadet des Anscheins, dass sie momentan weniger von der US-Finanzkrise betroffen ist als einige Wettbewerber. In der nächsten Krise kann das schon wieder ganz anders sein. Dies gilt um so mehr, als die Geschäftsleitung auch jetzt schon Schwierigkeiten hat, ihre Risiken im Griff zu halten. Noch in der Hauptversammlung 2007 hat der Vorstandsvorsitzende laut einer stenographischen Mitschrift erklärt: „Wir verfügen über erstklassige und leistungsfähige Risikomanagementsysteme, die wir kontinuierlich verfeinern. Die Krise im nordamerikanischen Markt für nachrangige Immobilienkredite konnte uns daher nichts anhaben.“ Inzwischen sind die Risikomanagementsysteme offenbar so verfeinert worden, dass Abschreibungspotentiale von mehreren Milliarden entdeckt werden konnten. Das Ergebnis ist ein Aktienkurs, der tiefer steht als vor zehn Jahren, und eine Aktienperformance, die weit hinter deutschen Bundesanleihen zurückbleibt. Demgegenüber haben viele kleine Banken, denen per Satzungsbestimmung das Herumzocken auf US-Märkten untersagt war, in den letzten zehn Jahren für ihre Aktionäre nachweislich erheblichen Mehrwert geschaffen. Aber als nicht amerikanisierte Banken mussten sie ja auch ihren Geschäftsleitern keine Millionengehälter hinterherwerfen.

14 // ÄNDERUNG DER SATZUNG – BEGRENZUNG DER ANZAHL WEITERER MANDATE FÜR DIE VERTRETER DER ANTEILSEIGNER IM AUFSICHTSRAT

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, den folgenden Beschluss zu fassen:

§ 9 der Satzung wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Als Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat ist nicht wählbar, wer Mitglied des Vorstands eines DAX-30-Unternehmens ist oder mehr als zwei Aufsichtsratsmandate bei DAX-30-Unternehmen wahrnimmt. Der Vorsitz im Aufsichtsrat eines DAX-30-Unternehmens wird doppelt auf die Höchstzahl der Mandate angerechnet. Dies gilt auch für den Vorsitz im Aufsichtsrat der Gesellschaft.“

Begründung: Die Kontrolle des Vorstands der Gesellschaft erfordert einen Einsatz, der nicht zu erbringen ist, wenn die Belastung durch andere Mandate überhand nimmt. Zudem besteht die Gefahr, dass ein enger Kreis von Personen, die ihr persönliches Beziehungsnetz nicht belasten wollen, einen Nichtangriffspakt schließt. Der inzwischen auch als Daimler-Aufsichtsrat amtierende Aufsichtsratsvorsitzende der Deutschen Bank hat sich noch im Jahre 2006 öffentlich dagegen verwahrt, dass die Exponenten langjähriger Misswirtschaft an der Spitze des DAX-Unternehmens Daimler-Chrysler als „Dauerversager“ bezeichnet werden. Diese Kultur der Beschönigung von Fehlleistungen hat sich für die Gesellschaft und den deutschen Aktienmarkt insgesamt als außerordentlich schädlich erwiesen. Sie erweist sich darüber hinaus zunehmend als Gefahr für die Glaubwürdigkeit des marktwirtschaftlichen Systems. Millionenvergütungen für unsägliche Fehlleistungen werden in wachsendem Maße als Indiz für den moralischen Verfall der (vermeintlichen) Wirtschafts-„Elite“ gedeutet, wobei gerade die Verflechtung zwischen der Deutschen Bank und Daimler gerne als besonders eindrucksvolles Beispiel herangezogen wird. So wird in der März-Ausgabe des Manager-Magazins, das sich über „die Gier und ihre Folgen“ auslässt, wie folgt Stellung genommen: „Es geht nicht um Neid ... Es geht darum, dass sich bei vielen Managern Leistung und Bezahlung entkoppelt haben, dass ein Wertverrichter wie Ex-Daimler-Chef Jürgen Schrempp nach seinem Abgang noch Millionen durch Aktienoptionen kassieren konnte.“ Dies war nur mit Rückendeckung der Deutschen Bank möglich. Derartiges gilt es in Zukunft zu verhindern.

15 // ÄNDERUNG DER SATZUNG – GESONDERTE AUSZÄHLUNG DER STIMMEN UNTERSCHIEDLICHER AKTIONÄRSGRUPPEN

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, den folgenden Beschluss zu fassen:

§ 19 der Satzung wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Auf Antrag von Aktionären, die Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von wenigstens 500.000 Euro vertreten, erfolgt die Abstimmung über einzelne Punkte der Tagesordnung in der Form, dass zunächst nur Privatpersonen, die nicht durch Stimmrechtsvertreter im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 1 AktG vertreten sind, ihre Stimme abgeben. Nachdem das Ergebnis ihrer Stimmabgabe verkündet ist, stimmen die Vereinigungen von Aktionären im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 1 mit den von ihnen vertretenen Stimmen ab, wobei sie Stimmen, für die ihnen Weisungen erteilt worden sind, nicht abgeben müssen („ausgesonderte Stimmen“). Nachdem auch das Ergebnis dieser Stimmabgabe verkündet ist, werden alle übrigen Stimmen einschließlich der ausgesonderten Stimmen

abgegeben und ausgezählt. Danach wird das Gesamtergebnis verkündet. Der Antrag auf gesonderte Auszahlung ist der Gesellschaft spätestens sieben Tage nach Bekanntmachung der betreffenden Punkte der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger unter Nachweis des erforderlichen Aktienbesitzes zu übermitteln.“

Begründung: Institutionelle Anleger und mit Stimmrechtsvollmachten ausgestattete Depotbanken unterliegen bei der Stimmabgabe häufig massiven Interessenkonflikten, die damit zusammenhängen, dass sie mit der Gesellschaft andere Geschäftsbeziehungen unterhalten, die ihnen wichtiger sind als eine sachgerechte Stimmabgabe. Anders ist nicht zu erklären, weshalb institutionelle Anleger und Depotbanken die notorischen Vergütungsexzesse bei praktisch allen Großbanken trotz im allgemeinen bescheidener und vielfach sogar miserabler Kursentwicklung von Großbank-Aktien mitgetragen haben. Um diese Interessenkonflikte deutlicher zu Tage treten zu lassen, sollen auf Antrag einer qualifizierten Minderheit zunächst diejenigen Stimmen ausgezählt werden, die mit keinen oder jedenfalls geringeren Interessenkonflikten belastet sind. Auf diese Weise sollen die institutionellen Anleger und die Depotbanken zumindest einem größeren Rechtfertigungszwang für ihr zuweilen skandalöses Abstimmungsverhalten ausgesetzt werden. Wer gegen die Mehrheit der Privatpersonen und gegen die Mehrheit der Aktionärsschutzvereinigungen abstimmt, soll überdies damit rechnen müssen, dass sein Verhalten haftungs-, aufsichts- und strafrechtlich gewürdigt wird, wenn er keine überzeugenden Gründe angeben kann. Nur dadurch kann verhindert werden, dass institutionelle Anleger mit ihrem verantwortungslosen Abstimmungsverhalten weiterhin die leistungslose Bereicherung von versagenden Konzernvorständen absegnen und so einem moralischen Verfall Vorschub leisten, der die Glaubwürdigkeit des marktwirtschaftlichen Systems unterminiert.

16 // ÄNDERUNG DER SATZUNG – ANFERTIGUNG EINES WORTPROTOKOLLS DER HAUPTVERSAMMLUNG

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, den folgenden Beschluss zu fassen:

§ 19 der Satzung wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Anfertigung eines Wortprotokolls der Hauptversammlung
Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Wortprotokoll anzufertigen. Zur Sicherung seiner Richtigkeit ist eine Tonband- oder Videoaufzeichnung anzufertigen, die nur während der Wortmeldung von Aktionären unterbrochen werden darf, die dies verlangen. Die Aktionäre sind auf dieses Recht hinzuweisen. Für die Aufzeichnung sind mindestens zwei technisch voneinander unabhängige Geräte heranzuziehen, damit der Verlauf der Debatte auch bei Ausfall eines Geräts noch dokumentiert werden kann. Sämtliche erstellten Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.“

Begründung: Den Aktionären muss die Möglichkeit gegeben werden, für den Fall von Zivilrechtsstreitigkeiten oder strafrechtlichen Ermittlungen einen exakten Nachweis über ihre eigenen Äußerungen und die der Verwaltung führen zu können. Diese Möglichkeit war in früheren Zeiten gegeben, als die Verwaltung stets ein Wortprotokoll erstellen ließ, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dieser gute Brauch wurde aus nicht nachvollziehbaren Gründen vorübergehend eingestellt. Möglicherweise will die Verwaltung verhindern, dass sie an ihren Ausführungen in der Hauptversammlung festgehalten werden kann. Wenn sie diese Vermutung entkräften will, soll sie die früher übliche Praxis wieder aufnehmen.

Dies gilt um so mehr, als die Gesellschaft in den letzten drei Hauptversammlungen wieder ein Wortprotokoll hat erstellen lassen, obwohl sie „im Allgemeinen .. die Erstellung eines stenographischen Protokolls nicht für sinnvoll“ hält. Grund für diese Abkehr vom „im Allgemeinen“ für sinnvoll gehaltenen sind die Kirch-Prozesse. Denn laut Mitteilung der Abteilung Recht (Prof. Dr. Marsch-Barnier) soll mit den seit 2005 ganz speziell für notwendig gehaltenen Protokollen „eine sichere Beweisgrundlage für diese Prozesse geschaffen werden.“ Es mutet eigenartig an, dass die Verwaltung dort, wo sie eine „sichere Beweisgrundlage“ haben will, ein Protokoll erstellen lässt, dem Aktionär aber eine sichere Beweisgrundlage bewusst verweigern will. Zur Begründung für diesen seltsamen Spagat führt die Abteilung Recht an, durch die Erstellung eines Wortprotokolls werde „die Mündlichkeit der Hauptversammlung, die vom spontanen Gedankenaustausch lebt, ... in Frage gestellt.“ Dazu ist festzuhalten, dass dem Aktionär nicht an spontanen Einfällen der Verwaltung gelegen ist, sondern daran, dass die Verwaltung keine fehlerhaften, unvollständigen oder irreführenden Auskünfte erteilt. Um die Wahrscheinlichkeit derartiger Unzuträglichkeiten zu vermindern, soll sich die Verwaltung darauf einstellen müssen, dass sie für etwaige Falschauskünfte gegebenenfalls zur Rechenschaft gezogen werden kann. Aus diesen Gründen ist ein Wortprotokoll unerlässlich. Es ist nicht einzusehen, weshalb es dem Vorstand gestattet sein soll, den Aktionären etwas zu erzählen, was späterer Nachprüfung bewusst entzogen wird.

17 // ANTRAG AUF BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER SONDERPRÜFUNG NACH § 142 ABS. 1 AKTG ZUR ÜBERPRÜFUNG DER FRAGE, OB ORGANE DER GESELLSCHAFT IHRE SORGFALTPFLICHTEN VERLETZT HABEN, ALS IM FRÜHJAHR 2003 IN DER NÄHE EINES AUSGEPRÄGTEN LANGJÄHRIGEN TIEFPUNKTS DES AKTIENMARKTS 14,6 MILLIONEN OPTIONEN MIT EINEM AUSÜBUNGSPREIS VON LEDIGLICH 47,53 EURO PRO AKTIE AN AUSGEWÄHLTE FÜHRUNGSKRÄFTE DES UNTERNEHMENS AUSGEBEN WORDEN SIND

Als Sonderprüferin soll bestellt werden Rechtsanwältin Nicola Monissen, Klosterstraße 4, 89143 Blaubeuren, mit der Maßgabe, dass sie bei Bedarf Hilfspersonal ihrer Wahl zur Durchführung der Prüfung heranziehen kann.

Begründung: Es ist nicht ersichtlich, wie ein seine Sorgfaltspflichten beachtender Entscheidungsträger auf die Idee kommen konnte, ausgerechnet dann, wenn die Aktienkurse aufgrund vorübergehender Marktstörungen quasi ins Bodenlose gefallen sind, Optionen mit entsprechend niedrigem Ausgabekurs auszuteilen, statt abzuwarten, bis sich die Lage am Aktienmarkt wieder normalisiert hat. Die 2003 ausgegebenen Optionen konnte das Management inzwischen mit hohem Gewinn einlösen, ohne dass eine für die Aktionäre sichtbare Leistung vorgewiesen werden kann; denn der Aktienkurs liegt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2008 immer noch unter dem Wert, der bereits zur Hauptversammlung 1998 erreicht war. Es muss aufgeklärt werden, welche Überlegungen dafür maßgeblich waren, dass den Führungskräften das Reichwerden auf Kosten der Aktionäre derart leicht gemacht wurde.

18 // ANTRAG AUF BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER SONDERPRÜFUNG NACH § 142 ABS. 1 AKTG ZUR ÜBERPRÜFUNG DER FRAGE, OB ORGANE DER GESELLSCHAFT BEI DER VERWALTUNG DER BETEILIGUNG AN DER DAIMLER AG (FRÜHER DAIMLERCHRYSLER AG) IHRE SORGFALTPFLICHTEN VERLETZT ODER AUS PERSÖNLICHER RÜCKSICHTNAHME UNTREUEHANDLUNGEN BEGANGEN HABEN

Zu prüfen ist,

- welche Gründe dafür maßgeblich waren, dass die Herren Schrempp und Kopper an der Spitze der DaimlerChrysler AG seitens der Deutschen Bank jahrelang unbehelligt geblieben sind, obwohl die Beteiligung an der DaimlerChrysler AG durch das Wirken dieser beiden Herren erhebliche Wertminderungen hinnehmen musste,
- warum die maßgeblichen Entscheidungsträger der Gesellschaft selbst dann nicht auf eine Ablösung von Hilmar Kopper als Aufsichtsratsvorsitzendem der DaimlerChrysler AG hingewirkt haben, als dieser in seinem unsäglichen Artikel „Kreuzritter der Corporate Governance“ – erschienen in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 22.5.2004 – ein so blamables Zeugnis seiner Kompetenzen als Aufsichtsratsvertreter der Kapitaleseite abgegeben hat, dass sich selbst Manager von der Deutschen Bank nahe stehenden Investmentfonds zu Protestreaktionen veranlasst sahen,
- warum nach der Ankündigung des Rücktritts von Jürgen Schrempp als Vorstandsvorsitzendem der DaimlerChrysler AG nicht endlich eine werterhöhende Strategieänderung angemahnt wurde, sondern statt dessen Daimler-Aktien zu einem Preis verkauft wurden, der weit unter dem lag, was nach einer Strategieänderung erzielbar gewesen wäre,
- warum die maßgeblichen Organe der Gesellschaft keine Bemühungen unternommen haben, gegen die unangemessen hohe Vergütung des langjährig erfolglosen Jürgen Schrempp vorzugehen.

Als Sonderprüferin soll bestellt werden Rechtsanwältin Nicola Monissen, Klosterstraße 4, 89143 Blaubeuren, mit der Maßgabe, dass sie bei Bedarf Hilfspersonal ihrer Wahl zur Durchführung der Prüfung heranziehen kann.

Begründung: Die Duldung langjähriger Misswirtschaft im Hause DaimlerChrysler durch die Deutsche Bank als maßgebliche Aktionärin ist das mit Abstand Teuerste und Düsterste, was die deutsche Corporate Governance-Szene überhaupt zu bieten hat. Dabei verfängt auch nicht die in vergangenen Hauptversammlungen gern gebrauchte Ausrede, dass die Deutsche Bank bei DaimlerChrysler nur ein Aktionär unter vielen gewesen und ihr Einfluss deshalb begrenzt gewesen sei. Noch im Jahre 2005, als sie ihren Anteil schon deutlich zurückgeführt hatte, ist ein in der Daimler-Hauptversammlung gestellter Sonderprüfungsantrag zur Verfolgung von Ansprüchen gegen Jürgen Schrempp allein daran gescheitert, dass ihm die Deutsche Bank die Unterstützung versagt hat. Es ist somit davon auszugehen, dass die Deutsche Bank auf die DaimlerChrysler AG entscheidend hätte Einfluss nehmen können, wenn sie es nur versucht hätte. Tatsächlich ist sie stets den Weg des geringsten Widerstands gegangen. Nicht einmal nach der Rücktrittsankündigung von Jürgen Schrempp im Juli 2005 war sie bereit, eine Strategieänderung durchzusetzen, die sofort erheblichen Mehrwert geschaffen hätte – ablesbar an der zwei Jahre später einsetzenden Kursreaktion anlässlich der Daimler-Ankündigung, sich endlich von Chrysler trennen zu wollen. Statt dessen begnügte sich die Deutsche Bank im Juli 2005 damit, für etwa die Hälfte des damals noch vorhandenen Daimler-Pakets den bescheidenen Kursgewinn zu realisieren, der mit der Freude des Kapitalmarkts allein über den Schrempp-Abgang als

solchen verbunden war. Im Geschäftsbericht 2005 ist dazu zu lesen, man habe die „günstigen Marktbedingungen genutzt“, um den Daimler-Anteil abzubauen – zu Kursen von damals etwa 40 Euro pro Daimler-Aktie! Die freigewordenen Mittel wurden dann zum Rückkauf eigener Aktien „genutzt“ – zum Durchschnittskurs von 80,40 Euro pro Deutsche Bank-Aktie (Jahresbericht 2005, S. 23)! Hier wurden erneut Milliarden verschleudert – vermutlich, weil man aus persönlicher Rücksichtnahme gegenüber dem im Daimler-Aufsichtsrat verbliebenen Hilmar Kopper davor zurückschreckte, Druck in Richtung einer sofortigen Strategieänderung auszuüben. Dies erscheint um so plausibler, als auch das Verhältnis zu Jürgen Schrempp offenbar mehr als rücksichtsvoll war; noch in der Hauptversammlung 2006 hat der Vorstandsvorsitzende Josef Ackermann auf eine gezielte Frage ausdrücklich betont: „Ich habe Herrn Schrempp immer unterstützt.“ Wie teuer die Geduld mit den Herren Schrempp und Kopper war, zeigte sich, als im Frühjahr 2007 endlich die Weichen in Richtung Trennung von Chrysler gestellt wurden: Der Daimler-Kurs stieg in kurzer Zeit auf 77 Euro und liegt selbst in der jetzigen Krise noch rund 35% über dem Kurs, zu dem die Deutsche Bank 2005 verkauft hat – während ihre damals zurückgekauften eigenen Aktien in den letzten Wochen deutlich unter dem 2005 bezahlten Durchschnittskurs zu haben gewesen wären. Es ist aus der Sicht eines rational handelnden Kaufmanns schlicht nicht nachvollziehbar, warum die verantwortlichen Entscheidungsträger der Deutschen Bank nicht rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen getroffen haben, um das Daimler-Engagement besser zu verwerten.

19 // ANTRAG AUF BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER SONDERPRÜFUNG NACH § 142 ABS. 1 AKTG ZUR ÜBERPRÜFUNG DER FRAGE, OB IN DEN JAHREN 2003 BIS 2007 UNTER VERLETZUNG VON SORGFALTPFLICHTEN BONIFIKATIONEN AN MITARBEITER UND FÜHRUNGSKRÄFTE AUSGEZAHLT WORDEN SIND, DIE BEI SORGFÄLTIGER ABWÄGUNG DER RECHTLICHEN RISIKEN AUS DEN BELOHNTEN GESCHÄFTEN NICHT ODER JEDENFALLS NUR MIT EINER RÜCKFORDERUNGSKLAUSEL HÄTTEN GEWÄHRT WERDEN DÜRFEN

Zu prüfen ist,

- ob für das Ersinnen von Zinsswap-Geschäften mit deutschen Kommunen, die inzwischen zum Teil zu für die Deutsche Bank nachteiligen Gerichtsentscheidungen geführt haben, unangemessene Bonifikationen ausgezahlt wurden,
- ob für Geschäfte mit der IKB, die dort zu erheblichen Verlusten geführt haben und die laut Presseberichten Anlass zu Schadensersatzforderungen geben könnten, unangemessene Bonifikationen ausgezahlt wurden,
- ob IKB-Aktien in Kenntnis der Geschäftsbeziehungen zur IKB leerverkauft wurden und die daraus resultierenden Gewinne zum Anlass genommen wurden, unangemessene Bonifikationen auszu zahlen,
- ob für Geschäfte mit Subprime-Risiken, bei denen Schadensersatzklagen von Abnehmern oder Ermittlungen der US-Justiz oder der US-Börsenaufsicht drohen, unangemessene Bonifikationen ausgezahlt wurden.

Als Sonderprüferin soll bestellt werden Rechtsanwältin Nicola Monissen, Klosterstraße 4, 89143 Blaubeuren, mit der Maßgabe, dass sie bei Bedarf Hilfspersonal ihrer Wahl zur Durchführung der Prüfung heranziehen kann.

Begründung: Es ist davon auszugehen, dass die Gesellschaft mit zum Teil schwer durchschaubaren Geschäften Geld verdient hat, die erhebliche rechtliche Risiken in sich bergen. Die jüngst bekannt gewordenen Rechtsstreitigkeiten mit deutschen Kommunen, die zum Teil zu für die Deutsche Bank nachteiligen Gerichtsurteilen geführt haben, sind dafür nur ein Beispiel. In den USA soll es derzeit Ermittlungen gegen Banken geben, die ihrer Kundschaft Subprime-Risiken verkauft haben sollen, als sie selbst bereits die Marktseite gewechselt und auf den Verfall des Subprime-Markts spekuliert haben sollen. Dabei wird auch vermutet, dass die Deutsche Bank womöglich noch Ziel-scheibe einschlägiger Ermittlungen werden könnte. Schließlich wird in der Presse offen darüber spekuliert, dass wesentliche Verluste der IKB aus Geschäften resultieren, die mit der Deutschen Bank abgeschlossen worden sein sollen. Auch mögliche Schadensersatzforderungen der IKB sind Gegenstand von Pressemeldungen, weil es zwischen der IKB und der Deutschen Bank ein enges Betreuungsverhältnis gegeben haben soll. Da insbesondere im Investment-Banking davon auszu-gehen ist, dass der Ertrag profitabler Geschäfte zu einem erheblichen Teil auf die damit befassten Mitarbeiter verteilt worden ist (Fußball-Verein-Syndrom!), besteht der Verdacht, dass Bereicherungen auf Kosten der Gesellschaft stattgefunden haben, die nun die rechtlichen Risiken zu tragen hat. Es ist zu prüfen, ob Maßnahmen zum Schutze von Interessen der Gesellschaft sorgfaltspflichtwidrig unterlassen worden sind.

Wir werden vorschlagen, die Beschlussanträge zu den Punkten 12 bis 16 abzulehnen. Vorschläge zur Bestellung von Prüfern fallen in die alleinige Zuständigkeit des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, der Hauptversammlung vorzuschlagen, die Beschlussanträge zu den Punkten 12 bis 19 abzulehnen.

Frankfurt am Main, im April 2008

Der Vorstand

Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Theodor-Heuss-Allee 70
60262 Frankfurt am Main
Telefon: 069 910-00
deutsche.bank@db.com

Aktionärshotline:
0800 910-8000

Hauptversammlungshotline:
0800 100-4798

WICHTIGE TERMINE

2008

29. April 2008	Zwischenbericht zum 31. März 2008
29. Mai 2008	Hauptversammlung in der Festhalle Frankfurt am Main (Messegelände)
30. Mai 2008	Dividendenzahlung
31. Juli 2008	Zwischenbericht zum 30. Juni 2008
30. Oktober 2008	Zwischenbericht zum 30. September 2008

2009

05. Februar 2009	Vorläufiges Jahresergebnis für das Geschäftsjahr 2008
24. März 2009	Geschäftsbericht 2008 und Form 20-F
28. April 2009	Zwischenbericht zum 31. März 2009
26. Mai 2009	Hauptversammlung in der Festhalle Frankfurt am Main (Messegelände)
27. Mai 2009	Dividendenzahlung
29. Juli 2009	Zwischenbericht zum 30. Juni 2009
29. Oktober 2009	Zwischenbericht zum 30. September 2009
